

Antrag der Geschäftsleitung\* vom 18. Oktober 2007

KR-Nr. 368b/2005

**A. Beschluss des Kantonsrates  
über die Parlamentarische Initiative  
Renate Büchi-Wild, Richterswil,  
vom 13. Dezember 2005 betreffend  
Elektronische Abstimmungsanlage**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in einen Bericht seiner Geschäftsleitung vom 18. Oktober 2007,

*beschliesst:*

I. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 368/2005, Renate Büchi-Wild, Richterswil, wird abgelehnt.

II. Es wird ein Gegenvorschlag gemäss nachfolgender Vorlage B erlassen.

III. Der Gegenvorschlag tritt mit dem Beschluss des Kantonsrates in Kraft.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 18. Oktober 2007

Im Namen der Geschäftsleitung  
des Kantonsrates

Die Präsidentin:  
Ursula Moor-Schwarz

Der Sekretär:  
Jürg Leuthold

---

\* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Ursula Moor-Schwarz, Höri (Präsidentin); Stefan Dollenmeier, Rüti; Lucius Dürr, Zürich; Bernhard Egg, Elgg; Esther Guyer, Zürich; Alfred Heer, Zürich; Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon; Katrin Jaggi, Zürich; Ruedi Lais, Wallisellen; Jürg Leuthold, Aeugst a.A.; Peter Reinhard, Kloten; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Jürg Trachsel, Richterswil; Beat Walti, Zollikon; Thomas Weibel, Horgen; Sekretär: Jürg Leuthold.

## B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

### Geschäftsreglement des Kantonsrates

#### (Änderung vom .....; Stimmabgabe)

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert:

Stimmabgabe  
a. Im  
Allgemeinen

§ 31. <sup>1</sup> Die Stimmabgabe erfolgt mit der elektronischen Abstimmungsanlage. In besonderen Fällen kann das Abstimmungsergebnis durch Auszählen ermittelt werden.

<sup>2</sup> Die Abstimmungsfrage kann mit Ja oder Nein beantwortet werden. Stimmenthaltung ist zulässig.

<sup>3</sup> Die Stimmabgabe erfolgt persönlich am Sitzplatz; wer für die Kommission Bericht erstattet, stimmt am Rednerpult. Stellvertretende Stimmabgabe ist unzulässig.

<sup>4</sup> Auf Verlangen von 30 Mitgliedern des Kantonsrates wird namentlich abgestimmt.

<sup>5</sup> Das Präsidium gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

b. Elektronische  
Stimmabgabe

§ 31 a. <sup>1</sup> Das Abstimmungsverhalten und das Abstimmungsergebnis werden auf Bildschirmen angezeigt.

<sup>2</sup> Bei der Schlussabstimmung und bei namentlichen Abstimmungen werden das Abstimmungsverhalten und das Abstimmungsergebnis auf Namenslisten ausgedruckt und gespeichert. Die Namenslisten werden öffentlich zugänglich gemacht.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung kann Richtlinien zur elektronischen Stimmabgabe erlassen.

c. Abstimmung  
mit Auszählung

§ 31 b. <sup>1</sup> Bei einer Abstimmung mit Auszählung erfolgt die Stimmabgabe, indem sich die Mitglieder des Kantonsrates auf die entsprechende Frage der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden hin von ihren Sitzen erheben.

<sup>2</sup> Ist namentliche Abstimmung verlangt worden, beantworten die Mitglieder die Abstimmungsfrage mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung. Die Stimmabgabe hat unmittelbar nach dem Namensaufruf zu erfolgen. Im Protokoll wird festgehalten, wie die Mitglieder gestimmt haben und welche Mitglieder abwesend waren.

## **Bericht**

### **1. Wortlaut der Parlamentarischen Initiative**

Am 13. Dezember 2005 reichte Renate Büchi-Wild eine Parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 ist wie folgt zu ändern:

#### § 31 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mit dem elektronischen Abstimmungssystem.

Das Ratsmitglied kann mit Ja, Nein oder Enthaltung abstimmen.

Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Berichterstatterinnen und -erstanter stimmen vom Rednerpult aus, die übrigen Ratsmitglieder an ihrem Platz.

Neu

#### § 31 a Veröffentlichung der Abstimmungsdaten

Das elektronische Abstimmungssystem zählt und speichert die abgegebenen Stimmen bei jeder Abstimmung. Das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Resultat werden auf der Anzeigetafel angezeigt.

Der Präsident oder die Präsidentin gibt das Ergebnis bekannt.

Neu

#### § 31 b Ausnahmen von der elektronischen Stimmabgabe

Falls die Abstimmungsanlage defekt ist, erfolgt die Stimmabgabe durch Aufstehen oder unter Namensaufruf.

### **2. Behandlung der Parlamentarischen Initiative**

Am 30. Januar 2006 unterstützte der Kantonsrat die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 368/2005 mit 110 Stimmen vorläufig.

Diese setzte das Vorhandensein einer elektronischen Abstimmungsanlage voraus. Da sich das Begehren auf die Organisation der Ratsarbeit bezog, hat sie der Kantonsrat der Geschäftsleitung zur weiteren Behandlung überwiesen.

Die Geschäftsleitung hat dem Kantonsrat am 9. November 2006 die Vorlage KR-Nr. 368a/2006, Beschluss des Kantonsrates betreffend Einbau einer Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal, zugestellt und diesem beantragt, ein entsprechendes Vorhaben zu realisieren. Der Kantonsrat hat diesem Antrag am 4. Dezember 2006 mit 118 zu 42

Stimmen zugestimmt. Die Abstimmungsanlage ist in der Sommerpause 2007 eingebaut worden. Damit sind die Voraussetzungen für die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 368/2005 gegeben.

### **3. Antrag der Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung beantragt die folgenden Änderungen:

§ 31: Die elektronische Stimmabgabe soll die Regel, die Stimmabgabe mit Auszählung die Ausnahme sein. Eine Stimmabgabe mit Auszählung kann nötig sein, wenn die Abstimmungsanlage ausfällt oder in besonderen Fällen, beispielsweise bei Abstimmungen nach § 30 Geschäftsreglement, wenn mehr als zwei gleichgeordnete Hauptanträge nebeneinander zur Abstimmung gebracht werden sollen (sogenanntes Cupsystem). Sowohl bei elektronischer Abstimmung als auch bei Abstimmung durch Auszählung ist eine stellvertretende Stimmabgabe unzulässig. Das Quorum für die namentliche Abstimmung bleibt unverändert.

§ 31 a: Das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Kantonsrates wird neu auch bei Schlussabstimmungen ausgedrückt und gespeichert. Die Geschäftsleitung soll die Befugnis erhalten, präzisierende Richtlinien zu erlassen, falls der praktische Gebrauch der Anlage solche wünschenswert machen sollte.

§ 31 b: Die Regelung der Abstimmung mit Auszählung bleibt materiell unverändert.

### **4. Stellungnahme des Regierungsrates**

Da sich die Vorlage ausschliesslich auf die Stimmabgabe der Mitglieder des Kantonsrates bezieht, die den Regierungsrat nicht berührt, ist davon Umgang genommen worden, diesem den Antrag der Geschäftsleitung gestützt auf § 28 Abs. 1 Kantonsratsgesetz zur Stellungnahme zu unterbreiten.

### **5. Antrag**

Die Geschäftsleitung beantragt mit 14 zu 0 Stimmen, die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 368/2005 abzulehnen, der von ihr vorgeschlagenen Änderung des Geschäftsreglementes zuzustimmen und diese sofort in Kraft zu setzen.